Formblatt TWFG 1991 – **F3 gebührenfrei** Ausgabe **1.9.2024**



KREDITZUSAGE

Zur Finanzierung des zu fördernden Wohnbauvorhabens (zur Vorlage bei der zuständigen Förderungsstelle des Landes)

KREDITGEBER						
	Bankleitzahl:					
	Bearbeiter Bankinstitut:					
KREDITNEHMER	Familienname und Vorname Geburtsdatum					
BAUVORHABEN	GP:	EZL:		KG:		
KREDITBETRAG	EUR					
KREDITKONDITIONEN	☐ Fixzins (mindestens	5 Jahre)	□ \	variabler Zinssatz		
a) Sollzinssatz	% p.a. (derzeit)					
b) Laufzeit	Jahre, Rückzahlung ab					
c) Annuitätsrate	□ vierteljährlich □		Höhe: EUR			
d) Sicherstellung	☐ Hypothek auf der oben angeführten Liegenschaft					
	□ Bürgschaft					
GÜLTIGKEIT	bis					

Erklärungen des Kreditgebers

Der Kreditgeber verpflichtet sich, im Falle der Gewährung eines **Hypothekarkredits** für **Vorhaben im Rahmen der Wohnbauförderungsrichtlinie** zur Einhaltung nachstehender Bedingungen:

- Die Laufzeit des Hypothekarkredits beträgt mindestens 20 Jahre (Objektförderung: mindestens 25 Jahre), bei der Gewährung einer Förderung für die Errichtung oder den Ersterwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung durch natürliche Personen mindestens 10 Jahre.
- Bei Krediten mit variabler Verzinsung: Der Sollzinssatz liegt höchstens 1,75 Prozentpunkte über dem 3-Monats-Euribor oder einem an dessen Stelle tretenden Wert, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Es ist vereinbart, dass eine Anpassung des Sollzinssatzes jeweils zum 1. Jänner, 1.April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgt. Als Grundlage für die Anpassung des Sollzinssatzes gilt der einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt von der European Banking Federation (EFB) veröffentlichte 3-Monats-Euribor oder ein an dessen Stelle tretender Wert, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle).
- Bei Krediten mit fixer Verzinsung: Der Fixzins wird über eine Dauer von mindestens 5 Jahre vereinbart.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt dekursiv.
- Bei Gewährung einer Förderung für Eigentumswohnungen geförderter Gesamtanlagen wird einer entsprechenden Aufteilung des Pfandrechtes auf die Anteile der einzelnen Wohnungseigentümer zugestimmt.

Der Kreditgeber verpflichtet sich im Falle der Gewährung eines **Hypothekar- oder sonstigen Kredits** für **Vorhaben im Rahmen der Wohnhaussanierungsrichtlinie** zur Einhaltung nachstehender Bedingungen:

- Die Laufzeit des Hypothekarkredits oder sonstigen Kredits für Vorhaben der Wohnhaussanierung beträgt mindestens 10 Jahre.
- Bei Krediten mit variabler Verzinsung: Der Sollzinssatz liegt höchstens 1,75 Prozentpunkte über dem 3-Monats-Euribor oder einem an dessen Stelle tretenden Wert, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Es ist vereinbart, dass eine Anpassung des Sollzinssatzes jeweils zum 1. Jänner, 1.April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgt. Als Grundlage für die Anpassung des Sollzinssatzes gilt der einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt von der European Banking Federation (EFB) veröffentlichte 3-Monats-Euribor oder ein an dessen Stelle tretender Wert, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle).
- Bei Krediten mit fixer Verzinsung: Der Fixzins wird über eine Dauer von mindestens 5 Jahre vereinbart.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt dekursiv.
- Der Kreditgeber bestätigt, dass (Teil)Auszahlungen dieses Kredits nur nach gesonderter Zustimmung durch den Förderungswerber erfolgen werden. Diese Zustimmung entfällt, wenn gemeinnützige Bauvereinigungen von einer Eigentümergemeinschaft mit der Durchführung von Sanierungsvorhaben beauftragt werden.

Unterfertigung	durch	den	Kreditgeber
----------------	-------	-----	-------------

, am(Stempel und Unterschrift)		
,		
,		
,		
(Stempel und Unterschrift)	, am	
		(Stempel und Unterschrift)